

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	3
WM 2010: Fußball im Büro?.....	3
Arbeitnehmer müssen Deutschkenntnisse haben	3
Pflegezeit kann pro pflegebedürftigen nahen Angehörigen nur einmal unterbrochen bis zu einer Gesamtdauer von längstens 6 Monaten beansprucht.....	4
werden.....	4
Keine Anwendung der EuGH-Urlaubsrechtsprechung auf gesetzlichen Zusatzurlaub	4
DIHK-Broschüre „Arbeitsrecht von A-Z“ neu aufgelegt	4
Arbeitsrecht von Abfindung bis ZuwendungDIHK-Ratgeber jetzt aktualisiert in der 6. Auflage	4
Gesellschaftsrecht	5
Doppelte Unterzeichnung der Gesellschafterliste ist zulässig.....	5
Amtslöschung eines GmbH-Geschäftsführers im Handelsregister	5
Director einer Limited & Co. KG ist kein Arbeitnehmer	5
OLG München: Zur Amtslöschung einer Geschäftsführerbestellung	6
Gewerblicher Rechtsschutz	6
Warnung vor teilweise irreführenden Angeboten und Zahlungsaufforderungen im Zusammenhang mit Schutzrechtsanmeldungen und Verlängerungen.....	6
Gewerbliches Mietrecht	6
Schriftform bei Aktiengesellschaft (AG).....	6
Insolvenzrecht	6
Keine Zahlungen bei Insolvenzreife	6
Onlinerecht	7
Änderung der Widerrufsbelehrung im Internethandel ab dem 11.06.2010.....	7
Fernabsatz – Kombination von Widerrufs- und Rückgaberecht zulässig	7
Wettbewerbsrecht	8
Direkttarif einer Krankenkasse	8
Irreführung – Karstadt muss Notebook-Werbung zurückziehen.....	8
Lockvogelwerbung (UWG § 5)	8
Preisbindung – Aufgedruckte Preisvorgaben auf Verpackungen sind	8
kartellrechtswidrig.....	8
Preisnachlasswerbung mit Fußnoten (UWG § 5 Abs. 2 Nr. 2)	8
Wirtschaftsrecht	9
Pfändungsschutzkonto ab Juli 2010.....	9
Fußball-WM: FIFA erlaubt nichtkommerzielles public-viewing ohne Lizenz in Hotellerie und Gastronomie	9
BGH: Ersatzanspruch des Käufers auf Nutzungsausfallschaden nach Rücktritt vom Kaufvertrag	9

BGH: Zur Sachmängelhaftung beim Kauf - Käufer muss Verkäufer die Untersuchung ermöglichen	9
Weiterversicherung Selbstständiger	10
Das Umsatzsteuer-Vergütungsverfahren	10
Haftung bei Mantelverwertung.....	10
Keine Haftung bei Weiterführung eines Onlineshops.....	10
Veranstaltungen.....	10
„FIT FÜR ... die Lösung von steuerlichen Problemen“.....	10

Arbeitsrecht

WM 2010: Fußball im Büro?

Die WM 2010 geht jetzt los! Viele Spiele finden während der Arbeitszeit statt. Was gilt für fußballbegeisterte Arbeitnehmer? Arbeitsrechtlich müssen sie trotz Fußball-Anpfiff ihren Dienst erfüllen. Sie haben grundsätzlich keinen Anspruch, dass sie die Spiele im Fernsehen verfolgen dürfen. Auch das Mitbringen von eigenen Radios darf nicht dazu führen, dass der Kundenverkehr gestört wird oder das Arbeitsverhalten anderer Kollegen, die keine Fußballübertragung mithören wollen. Ist dies nicht der Fall und wird die Arbeit während des Radio hörens konzentriert, zügig und fehlerfrei erledigt, wird das Zuhören in der Regel arbeitsrechtlich zulässig sein. Das Mitbringen von Radios soll jedoch mit dem Arbeitgeber abgestimmt sein, da dieser evtl. dadurch Abgaben an die GEMA zahlen muss. Wird auf die gefallenen Tore angestoßen, so muss die betriebliche Alkoholregelung beachtet werden.

Grundsätzlich sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmliche Lösungen finden. Zu denken ist hier etwa an verlagerte oder verlängernde Mittagspausen, unbezahlte Arbeitsfreistellung oder auch die Gewährung halber Urlaubstage.

Arbeitnehmer müssen Deutschkenntnisse haben

Kann ein Arbeitnehmer in deutscher Sprache abgefasste Arbeitsanweisungen nicht lesen, kann dies eine ordentliche Kündigung rechtfertigen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 28.01.2010 entschieden. Der Arbeitgeber dürfe von seinen Arbeitnehmern die Kenntnis der deutschen Schriftsprache verlangen, soweit sie für deren Tätigkeit erforderlich sei. Darin liege keine nach § 3 Abs. 2 AGG verbotene mittelbare Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft. Der Arbeitgeber verfolge ein legitimes Ziel im Sinne des AGG, wenn er beispielsweise aus Gründen der Qualitätssicherung schriftliche Arbeitsanweisungen einführt, so das BAG in seiner Begründung (AZ.: 2 AZR 764/08).

Der Kläger wurde in Spanien geboren und ging dort zur Schule. Seit 1978 war er als Produktionshelfer bei der Beklagten, einem Unternehmen der Automobilzuliefererindustrie mit etwa 300 Arbeitnehmern, beschäftigt. Erforderlich für die Stelle war nach einer vom Kläger unterzeichneten Stellenbeschreibung aus dem Jahr 2001 die Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Der Kläger absolvierte im September 2003 auf Kosten der Beklagten während der Arbeitszeit einen Deutschkurs. Mehrere ihm empfohlene Folgekurse lehnte er ab. Seit März 2004 ist die Beklagte nach den entsprechenden Qualitätsnormen zertifiziert.

In der Folgezeit wurde bei mehreren internen Audits festgestellt, dass der Kläger Arbeits- und Prüfanweisungen nicht lesen konnte. Sodann forderte die Beklagte ihn deshalb auf, Maßnahmen zur Verbesserung seiner Deutschkenntnisse zu ergreifen. Eine weitere Aufforderung verband sie mit dem Hinweis, er müsse mit einer Kündigung rechnen, wenn er die Kenntnisse nicht nachweisen könne. Nach einem Audit war der Kläger weiterhin nicht in der Lage, die Vorgaben einzuhalten. Daraufhin kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit Zustimmung des Betriebsrats. Der Kläger erhob dagegen eine Kündigungsschutzklage. Anders als das Landesarbeitsgericht wies das BAG die Klage ab. Die Kündigung des Klägers sei gerechtfertigt. Die Beklagte habe vom Kläger ausreichende Kenntnisse der deutschen Schriftsprache verlangen dürfen. Er habe damit nicht gegen das Verbot mittelbarer Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft in § 3 Abs. 2 AGG verstoßen. Das von ihm mit der Einführung schriftlicher Arbeitsanweisungen verfolgte Ziel der Qualitätssicherung sei legitim und nicht diskriminierend gewesen. Die Beklagte habe dem Kläger außerdem ausreichend Gelegenheit zum notwendigen Spracherwerb gegeben.

Pflegezeit kann pro pflegebedürftigen nahen Angehörigen nur einmal unterbrochen bis zu einer Gesamtdauer von längstens 6 Monaten beansprucht werden

Auf Grundlage der Entscheidung des ArbG Stuttgart haben Beschäftigte nicht die Möglichkeit, eine Pflegezeit nach §§ 3 und 4 PflegeZG auf mehrere – nicht zusammenhängende – Zeitabschnitte zu verteilen. Vielmehr muss eine zur Pflege eines nahen Angehörigen vorgesehene Pflegezeit zusammenhängend in Anspruch genommen werden. Soweit dabei die Pflegezeithöchstdauer von sechs Monaten zunächst nicht ausgeschöpft wurde, kommt eine Verlängerung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 bzw. Satz 3 PflegeZG in Betracht, solange der zu verlängernde Pflegezeitabschnitt noch nicht abgelaufen ist.

Die Personalpraxis sollte sich darauf einstellen, dass mit Zugang einer ordnungsgemäßen Ankündigung der Pflegezeit i.S.v. § 3 Abs. 3 PflegeZG ein Sonderkündigungsschutz nach § 5 PflegeZG begründet wird, wenn nicht im Einzelfall die Beantragung der Pflegezeit rechtsmissbräuchlich erscheint.

Eine Aufteilung der Pflegezeit auf mehrere – nicht zusammenhängende – Zeitabschnitte ist de lege lata nicht vorgesehen. Der Arbeitnehmer ist hier nur während der Dauer des ersten „Pflegezeitabschnittes“ nach §§ 3 und 4 PflegeZG von seiner Arbeitspflicht befreit. Hinsichtlich folgender „Pflegeabschnitte“ ist allerdings zu beachten, dass ein Arbeitnehmer nach § 275 Abs. 3 BGB berechtigt ist, seine Arbeitsleistung zu verweigern, um einen nahen Angehörigen zu pflegen, wenn und soweit das Fernbleiben von der Arbeit unvermeidbar ist, also die Betreuung nicht anderweitig (z. B. durch eine im Haushalt lebende Person oder Dritte) gewährleistet werden kann. Mit einer Ausübung dieses Leistungsverweigerungsrechtes ist freilich – im Unterschied zur (wirksamen) Ankündigung einer Pflegezeit – kein Sonderkündigungsschutz verbunden.

(Arbeitsgericht Stuttgart, Urteil vom 24.09.2009 AZ.: 12 Ca 1792/09)

Keine Anwendung der EuGH-Urlaubsrechtsprechung auf gesetzlichen Zusatzurlaub

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg entschied in seinem Urteil vom 2.10.2009, AZ.: 6 Sa 1536/09 – wie folgt: Der Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen erlischt gemäß § 125 SGB X entsprechend § 7 Abs. 3 S. 3 BUrlG, wenn der Arbeitnehmer bis zum Ablauf der Übertragungszeiträume arbeitsunfähig erkrankt ist. An der Begrenzung des Zusatzurlaubs für schwerbehinderte Menschen ändert auch das Urteil des EuGH vom 20.1.2009 in der Rechtssache Schultz-Hoff nichts. Die im Urteil des BAG vom 24.3.2009 (9 AZR 983/07) vorgenommene Überlagerung der Entscheidung des deutschen Gesetzgebers hinsichtlich § 7 Abs. 3 und 4 BUrlG durch gemeinschaftsrechtskonforme Fortbildung beschränke sich auf den von der Richtlinie garantierten Mindesturlaub. Es liege kein Fall vor, der der europarechtlich begründeten Ausnahme zu unterwerfen ist.

DIHK-Broschüre „Arbeitsrecht von A-Z“ neu aufgelegt

Arbeitsrecht von Abfindung bis Zuwendung DIHK-Ratgeber jetzt aktualisiert in der 6. Auflage

Arbeitsrecht ist auch für kleinere Firmen ein wichtiges Thema. Mangels Rechtsabteilung oder Hausjuristen müssen hier oft die Personalverantwortlichen den Durchblick haben und eine Vielzahl von Fragen schnell, sicher und zuverlässig beantworten.

Die DIHK-Publikation „Arbeitsrecht von A bis Z – Ratgeber für Mittelstand und Existenzgründer“ (6. Auflage) ist als Einstiegsinformation in die komplizierte Materie des deutschen Arbeitsrechts gedacht. Der Leser erhält einen praxisnahen und sehr gut verständlichen Überblick über alle arbeitsrechtlich relevanten Gesetze und Bestimmungen. Checklisten, Musterverträge sowie Formulierungshilfen runden die Broschüre ab. Die Broschüre (116 Seiten, DIN A5) können Sie zum Preis von 11,50 Euro anfordern unter www.saarland.ihk.de, Kennzahl 1160.

Gesellschaftsrecht

Doppelte Unterzeichnung der Gesellschafterliste ist zulässig

Nach einem neuen Beschluss des OLG Hamm darf das Registergericht eine von dem Geschäftsführer der GmbH und dem beurkundenden Notar unterzeichnete und eingereichte Gesellschafterliste nicht zurückweisen. In diesem Fall werde die Gesellschafterliste von allen Personen unterzeichnet, die nach dem Gesetz dafür in Betracht kommen. Der Zweck der Unterzeichnung der Gesellschafterliste durch Geschäftsführer oder Notar liege in der persönlichen Gewähr der Richtigkeit der eingereichten Liste. Unterzeichneten beide, so übernehmen nach dem OLG Hamm beide die Gewähr, so dass der Zweck der Norm in jedem Fall erreicht wird. Die Frage, wer für die Unterzeichnung der Gesellschafterliste zuständig ist, verursacht in der Praxis immer wieder Probleme. Der Beschluss des OLG Hamm zeigt mit der Unterzeichnung der Liste durch Geschäftsführer und Notar einen einfachen Weg zur Lösung auf. Sollte die Position des OLG Hamm Schule machen, so wäre dies aus Sicht der Praxis sicherlich zu begrüßen (OLG Hamm 16.02.2010 - 15 Wx 322/09).

Zusammengestellt von Dr. Rüdiger Werner, Rechtsanwalt, Gerlingen

Amtslöschung eines GmbH-Geschäftsführers im Handelsregister

Ein in das Handelsregister eingetragener Beschluss der Gesellschafter über die Bestellung eines Geschäftsführers kann nach Ansicht des OLG München vom 22.02.2010 - 31 Wx 162/09 - nicht von Amts wegen gelöscht werden. Dies kommt vor allem dann nicht in Betracht, wenn die Fehlerhaftigkeit des Gesellschafterbeschlusses allein darauf gestützt wird, dass einer oder mehrere Gesellschafter zu der Gesellschafterversammlung, in der der betroffene Beschluss gefasst wurde, nicht ordnungsgemäß eingeladen und daher auch nicht beteiligt waren. Ein solcher Mangel kann nur durch Erhebung einer Anfechtungsklage geltend gemacht werden. Eine Löschung von Amts wegen ist jedoch möglich, wenn der Beschluss durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt. Dies soll etwa bei Nichtigkeit wegen Geschäftsunfähigkeit des Bestellten oder wegen sonstiger Verstöße gegen § 6 Abs. 2 GmbHG möglich sein.

Zusammengestellt von Dr. Rüdiger Werner, Rechtsanwalt, Gerlingen

Director einer Limited & Co. KG ist kein Arbeitnehmer

Das LAG Baden-Württemberg hat mit seinem Beschluss vom 12.12.2009 - 6 Ta 11/09-entschieden, dass der Director einer in Deutschland ansässigen Limited & Co. KG grundsätzlich kein Arbeitnehmer im Sinne des deutschen Arbeitsrechts (§ 5 Abs. 1 S. 3 ArbGG) ist.

Der Kläger und die in Deutschland ansässige Limited & Co. KG schlossen einen Anstellungsvertrag ab, wobei gleichzeitig der Kläger durch Gesellschafterbeschluss zum Director der persönlich haftenden Gesellschafterin (der Limited) bestellt wurde. Die englische Gesellschaft „Limited“ ist eingetragen mit Sitz in London. In der Folgezeit wurde der Anstellungsvertrag zwischen dem Kläger und der Limited & Co. KG gekündigt. Vorerst streiten nun die Parteien darüber, ob der Anstellungsvertrag zur Limited & Co. KG als Arbeitsverhältnis anzusehen ist, so dass die Arbeitsgerichte den Rechtsstreit entscheiden können.

Das LAG ließ jedoch die Rechtsbeschwerde zum BAG wegen grundsätzlicher Bedeutung zu. Somit bleibt diese Rechtsfrage spannend, da die Übertragung der Rechtsprechung zur GmbH & Co. KG auf die Limited & Co. KG nicht zwingend geboten ist. Der Geschäftsführer einer GmbH ist nach deutschem Recht zwar tatsächlich nie Arbeitnehmer, ein Director einer Limited genießt jedoch nach englischem Arbeitsrecht Arbeitnehmerschutzrechte.

Zusammengestellt von Claudia Kothe-Heggemann, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Köln

OLG München: Zur Amtslöschung einer Geschäftsführerbestellung

Das OLG München hat mit Beschluss vom 22.02.2010 - 31 Wx 162/09 - entschieden: Ein in das Handelsregister eingetragener Gesellschafterbeschluss über die Bestellung eines Geschäftsführers kann als nichtig gelöscht werden, wenn er durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben, wenn die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung bzw. Abstimmung gerügt werden.

Gewerblicher Rechtsschutz

Warnung vor teilweise irreführenden Angeboten und Zahlungsaufforderungen im Zusammenhang mit Schutzrechtsanmeldungen und Verlängerungen

Das Deutsche Patent- und Markenamt warnt aus aktuellem Anlass vor Unternehmen, die teilweise unter behördenähnlichen Bezeichnungen eine kostenpflichtige Veröffentlichung oder Eintragung von Schutzrechten in nichtamtlichen Registern oder eine Verlängerung des Schutzrechtes beim Deutschen Patent- und Markenamt anbieten. Die Angebote erwecken teilweise den Anschein amtlicher Formulare. Im Zusammenhang mit Schutzrechtsanmeldungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass amtliche Gebühren, die im Zusammenhang mit einem Schutzrecht im Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt anfallen, ausschließlich auf das vom Deutschen Patent- und Markenamt benannte Konto einzuzahlen sind. Schutzrechtsverlängerungen können durch rechtzeitige Einzahlungen der jeweiligen Verlängerungsgebühr direkt auf das Konto des Deutschen Patent- und Markenamtes verlängert werden. Es sind keine Unternehmen hierfür von dem Deutschen Patent- und Markenamt beauftragt worden.

Gewerbliches Mietrecht

Schriftform bei Aktiengesellschaft (AG)

Schließt eine AG einen unbefristeten Mietvertrag ab, müssen diesen alle Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Vertretung für die anderen unterschreiben. Unterzeichnen nicht alle Vorstandsmitglieder den Mietvertrag, so ist das Schriftformerfordernis nicht erfüllt und der Mietvertrag auf unbefristete Zeit geschlossen. Er kann dann ordentlich gekündigt werden (Bundesgerichtshof – BGH – vom 4.11.2009, AZ.: XII ZR 86/07, ZIP 2010, 419).

Insolvenzrecht

Keine Zahlungen bei Insolvenzreife

Nach Eintritt der Insolvenz darf der GmbH-Geschäftsführer grundsätzlich keine Zahlungen mehr auf Verbindlichkeiten leisten. Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn er strafbewehrte oder steuerliche Verbindlichkeiten tilgt. Der Geschäftsführer kann deshalb einbehaltene Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung auch nach Insolvenzreife der GmbH zahlen, weil das Vorenthalten strafbar ist. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) gilt dies aber nicht für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Werden diese nach Eintritt der Insolvenz gezahlt, muss der Geschäftsführer diesen Betrag an den Insolvenzverwalter erstatten. (Urteil vom 8.6.2009, AZ.: II ZR 147/09, Betriebs-Berater 2009, 1596).

Onlinerecht

Änderung der Widerrufsbelehrung im Internethandel ab dem 11.06.2010

Bitte beachten: Zum 11.06.2010 treten die Änderungen zur Widerrufs- und Rückgabebelehrung des „Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdienstrichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht“ in Kraft. Die Muster-Widerrufsbelehrung wurde als (formales) Gesetz im Anhang zu Art. 246, § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB verortet. Dadurch ist sie der Beurteilung durch die Gerichte entzogen und abmahnsicher. Formell hat sich zu der aktuellen Muster-Widerrufsbelehrung kaum etwas geändert – auch ab dem 11.06.2010 muss im Internethandel die Widerrufsbelehrung anhand einzelner Bausteine für den konkreten Einzelfall zusammengesetzt werden. Inhaltlich ändern sich aber die Verweise in das Widerrufsrecht, da sich diese Normen geändert haben. Diesbezüglich müssen ab dem 11.06.2010 alle Widerrufsbelehrungen angepasst werden.

Sollte aufgrund einer früheren Abmahnung eine Unterlassungserklärungen abgegeben oder eine einstweilige Verfügung erlassen worden sein, ist zu prüfen, ob die neuen Belehrungen nicht gegen diese verstoßen. Gegebenenfalls müsste die Unterlassungserklärung erst gekündigt werden, bevor die Belehrungen zum Einsatz kommen.

Neben der neuen Muster-Widerrufsbelehrung ist die Angleichung des Widerrufs- und Rückgaberechts für Internetauktionen – wie eBay – an das für eigenständige Internethändler die wohl bedeutendste gesetzliche Änderung.

TRUSTED SHOPS bietet mit einem Whitepaper zum neuen Widerrufsrecht einen kostenlosen Download auch für diejenigen, die kein Mitglied von TRUSTED SHOPS sind. Darin wird explizit erklärt, was sich ab dem 11.06.2010 für Online-Händler ändert. Zudem enthält es Checklisten und angepasste Musterformulierungen für die sofortige Verwendung in der Praxis. Das Dokument kann hier herunter geladen werden:

http://www.trustedshops.de/shop-info/kostenlos-downloaden-whitepaper-neueswiderrufsrecht/?et_cid=5&et_lid=16

Fernabsatz – Kombination von Widerrufs- und Rückgaberecht zulässig

Das Oberlandesgericht Hamm hat mit Urteil vom 15.01.2010 (AZ.: 4 U 197/09) entschieden, dass Widerrufs- und Rückgaberecht nebeneinander verwendet werden können. Im Verfahren war durch die Klägerseite bemängelt worden, dass sich der Händler im Fall der Verwendung von Widerrufs- und Rückgaberecht nebeneinander darauf zurückziehen könne, dass es sich bei der Rücksendung von Waren ohne gesonderte Erklärung um einen Widerruf handle. Bei diesem könnten dem Kunden jedoch unter bestimmten Bedingungen die Rücksendekosten auferlegt werden. Dieser Argumentation folgte das Gericht nicht. Der Kunde könne in diesem Fall selbst bestimmen, welches Recht er ausübe und müsse im Zweifel das Paket entsprechend kennzeichnen.

Die Entscheidung des Gerichts wird jedoch kritisch bewertet. Zum einen habe der Gesetzgeber eindeutig formuliert, dass das Widerrufsrecht durch ein uneingeschränktes Rückgaberecht „ersetzt“ werden könne. Die gleichzeitige Verwendung von Widerrufs- und Rückgaberecht sei somit vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Zum anderen widerspreche die Auslegung des Gerichts, der Verbraucher könne die Sendung entsprechend kennzeichnen, einer früheren Entscheidung, da die besondere Kennzeichnungspflicht eine Erschwernis für den Verbraucher darstelle. Das OLG Hamm hatte seinerzeit entschieden, dass eine AGB-Klausel, die die Warenrücksendung an bestimmte Voraussetzungen knüpft mit dem nachfolgenden Hinweis, dass bei Verwendung eines beigefügten Formulars keine Kosten für die Rücksendung entstehen, eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers darstellt.

Wettbewerbsrecht

Direkttarif einer Krankenkasse

Wird in der Werbung für eine Krankenkasse mit einem Tarif „direkt+“ geworben, dem Leser allerdings verschwiegen, dass er nur online und telefonisch betreut wird, ohne dass eine Möglichkeit direkter persönlicher Kontaktaufnahme in einer Geschäftsstelle besteht, so wird dem Leser eine wesentliche Information über den beworbenen Versicherungstarif vorenthalten. (Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 23.03.2010 AZ.: 14 U 169/09)

Irreführung – Karstadt muss Notebook-Werbung zurückziehen

Nach einer Meldung der Lebensmittel Zeitung muss Karstadt aufgrund einer Abmahnung durch die Verbraucherzentrale Hamburg ein Werbeprospekt für ein Notebook zurückziehen. In diesem Prospekt sei das Notebook damit beworben worden, dass es bis zu 35 % weniger Strom verbrauche. Es würde somit der Eindruck vermittelt, das Notebook sei besonders verbrauchsarm. Jedoch sei eine tatsächliche Überprüfung durch die Verbraucher nicht möglich, auch könne weder über die Hotline des Notebook-Herstellers noch über Mitarbeiter von Karstadt der Verbraucher Auskünfte über den Stromverbrauch bekommen. Demzufolge sei die Werbung irreführend.

Lockvogelwerbung (UWG § 5)

Es ist irreführend, wenn ein im Angebotsprospekt beworbener 4 Gigabyte Speicherstick am Erscheinungstag der Werbung bereit 70 Minuten nach Ladenöffnung nicht mehr erhältlich ist. Auch die Angabe „Dieser Artikel kann auf Grund begrenzter Vorratsmenge bereits am ersten Angebotstag ausverkauft sein“ beseitigt die Irreführung nicht, auch wenn durch diesen Hinweis eine Anwendung des Tatbestandes Nr. 5 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG scheitert.

(Landgericht Köln vom 30.09.2009 AZ.: 84 O 68/09)

Preisbindung – Aufgedruckte Preisvorgaben auf Verpackungen sind kartellrechtswidrig

Das Landegericht Düsseldorf (Urteil v. 18.03.2010, AZ.: 14c O 234/09) hat in einem von der Wettbewerbszentrale geführten Prozess entschieden, dass auf Verpackungen vorgedruckte Preisvorgaben kartellrechtswidrig sind. Die Beklagte hatte auf der Verpackung einer Knoblauchwurst den Preis von „4,99 €“ vorab aufdrucken lassen. Die Wettbewerbszentrale beanstandete dies als kartellrechtswidrige Preisbindung gemäß § 1 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

Das LG Düsseldorf folgte in seiner Entscheidung der Wettbewerbszentrale. Die Gestaltung der Verpackung mit vorgenannter Verpreisung führe zu einer faktischen Bindungswirkung des belieferten Händlers und stelle eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung dar. Die konkrete Preisauszeichnung gebe dem Händler keinerlei Spielraum, wie es etwa mit der Angabe „unverbindliche Preisempfehlung“ möglich wäre.

Preisnachlasswerbung mit Fußnoten (UWG § 5 Abs. 2 Nr. 2)

Die blickfangmäßig hervorgehobene Aussage „Für alle ab 60: GENIAL! 30 % Rabatt auf alle Gleitsichtbrillen ab 150,- Euro“ stellt eine irreführende Werbung dar, soweit die Einräumung dieses Rabattes beschränkt ist auf den Einsatz von Gleitsichtgläsern in die Fassung bestimmter Marken. Dies gilt auch dann, wenn in einer Fußnote auf die markenmäßige Beschränkung hingewiesen wird, diese aber im Fließtext mit derselben Werbeaussage eingeleitet wird, die schon im Blickfang verwendet wurde.

Das Wort „alle“ in der Headline ist in dem verwendeten Kontext keiner einschränkenden Erläuterung zugänglich. Der Sternchenhinweis stellt auch inhaltlich keine Erläuterung sondern eine unzulässige Einschränkung dar. (Urteil Oberlandesgericht Stuttgart vom 19.11.2009 AZ.: 2 U 47/09)

Wirtschaftsrecht

Pfändungsschutzkonto ab Juli 2010

Mit Wirkung zum 1. Juli 2010 tritt das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt kann jede natürliche Person, darunter fallen auch Gewerbetreibende, ein Pfändungsschutzkonto bei seiner Hausbank einrichten. Bei diesem P-Konto handelt es sich nicht um ein neu zu eröffnendes Konto, sondern vielmehr wird das bisher bei der Bank bestehende Girokonto in ein P-Konto umgewandelt. Ein entsprechender Antrag kann jeder Inhaber eines Girokontos stellen, unabhängig davon, ob eine Kontopfändung anhängig ist oder evtl. droht. Mit Einrichtung des P-Kontos hat der Kontoinhaber automatisch einen Pfändungsschutz in Höhe des Basis-Pfändungsfrei-betrages. An den Gläubiger werden nur noch die den Pfändungsfreibetrag übersteigenden Zahlungseingänge abgeführt. Achtung: Ab dem 01.01.2012 gibt es einen Pfändungsschutz nur noch auf einem P-Konto. Der bis dahin noch weiterlaufende Pfändungsschutz für das normale Girokonto läuft dann aus.

Fußball-WM: FIFA erlaubt nichtkommerzielles public-viewing ohne Lizenz in Hotellerie und Gastronomie

Fußball-Fans und viele Wirte dürfen aufatmen: Für die TV-Übertragung in Hotellerie und Gastronomie braucht grundsätzlich weder ein Gebühr gezahlt noch eine Lizenz beantragt zu werden. Die Fußballpartys im Juni/Juli 2010 sind somit gesichert. Allerdings ist eine kostenpflichtige Lizenz erforderlich, wenn es sich um eine Veranstaltung zu gewerblichen Zwecken handelt. Sie liegt dann vor, wenn für die Vorführung der Übertragung direkt oder indirekt z. B. über Verzehrzwang, Eintrittsgelder verlangt oder Sponsoren eingebunden werden. Auch ein indirekter Eintritt, etwa über Aufschläge auf Essen und Getränke ist untersagt ebenso wie das Sponsoring über Geschäftspartner oder sonstige Firmen. Im Zweifelsfall sollte die FIFA angefragt werden.

BGH: Ersatzanspruch des Käufers auf Nutzungsausfallschaden nach Rücktritt vom Kaufvertrag

Der BGH hat mit Urteil vom 14.04.2009 - VIII ZR 145/09 - seine Rechtsprechung bestätigt, dass ein Käufer trotz Rücktritts vom Kaufvertrag Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Nutzungsausfallschadens hat, wenn er ein gekauftes Fahrzeug infolge eines Sachmangels nicht nutzen kann (vgl. Urteil vom 28.11.2007 - VIII ZR 16/07, BGHZ 174, 290). Der Käufer kann, falls der Verkäufer die mangelhafte Lieferung zu vertreten hat, Ersatz des Schadens, der ihm dadurch entsteht, dass er das von ihm erworbene Fahrzeug allein wegen des Mangels nicht nutzen kann, auch dann verlangen, wenn er wegen des Mangels vom Kaufvertrag zurücktritt. Allerdings ist der Käufer im Hinblick auf die ihn treffende Schadensminderungspflicht gehalten, binnen angemessener Frist ein Ersatzfahrzeug zu beschaffen und einen längeren Nutzungsausfall gegebenenfalls durch die Anschaffung eines Interimsfahrzeugs zu überbrücken.

BGH: Zur Sachmängelhaftung beim Kauf - Käufer muss Verkäufer die Untersuchung ermöglichen

Der BGH hat mit Urteil vom 10.03.2010 - VIII ZR 310/08 - entschieden, dass ein Käufer, der Ansprüche wegen Mängeln der gekauften Sache geltend macht, dem Verkäufer die Kaufsache zur Untersuchung zur Verfügung stellen muss. Der Senat hat aufgeführt, dass das Nacherfüllungsverlangen als Voraussetzung für die in § 437 Nr. 2 und 3 BGB aufgeführten Rechte des Käufers sich nicht auf eine mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Nacherfüllung beschränkt, sondern auch die Bereitschaft des Käufers umfasst, dem Verkäufer die Kaufsache zur Überprüfung der erhobenen Mängelrügen zur Verfügung zu stellen. Denn dem Verkäufer soll es mit der ihm vom Käufer einzuräumenden Gelegenheit

zur Nacherfüllung gerade ermöglicht werden, die verkaufte Sache daraufhin zu untersuchen, ob der behauptete Mangel besteht und ob er bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorgelegen hat, auf welcher Ursache er beruht sowie ob und auf welche Weise er beseitigt werden kann. Der Verkäufer kann von der ihm zustehenden Untersuchungsmöglichkeit nur Gebrauch machen, wenn ihm der Käufer die Kaufsache zu diesem Zweck zur Verfügung stellt.

Weiterversicherung Selbstständiger

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob sich Selbstständige auch nach dem 31.12.2010 freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiter versichern können. Hintergrund der Nachfrage ist das Auslaufen der entsprechenden Regelung Ende 2010. Danach können sich seit dem 01.02.2006 bestimmte Gruppen von Selbstständigen unter definierten Voraussetzungen freiwillig gesetzlich gegen Arbeitslosigkeit versichern.

Das Umsatzsteuer-Vergütungsverfahren

Aufgrund ihrer grenzüberschreitenden Unternehmenstätigkeit werden Betriebe häufig mit ausländischer Umsatzsteuer belastet, die in Deutschland nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn das Unternehmen auf einer Messe in Brüssel ausstellt. Im Rahmen des Vorsteuervergütungsverfahrens kann diese gezahlte Umsatzsteuer erstattet werden.

Seit Anfang des Jahres müssen diese Anträge elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern, Bonn (www.bzst.bund.de) gestellt werden. Betroffene Unternehmen können sich aber auch an die jeweilige Auslandshandelskammer (AHK) wenden. Weitere Informationen hierzu findet man unter: www.deinternational.de/dienstleistungen/mwst-rueckerstattung/.

Haftung bei Mantelverwertung

Wird ein leerer GmbH-Mantel wieder mit einem aktiven Geschäftsbetrieb ausgestattet, muss diese so genannte wirtschaftliche Neugründung gegenüber dem Registergericht offen gelegt werden. Außerdem muss der Geschäftsführer versichern, dass das Stammkapital noch ungeschmälert vorhanden ist. Unterbleiben diese Offenlegung und Versicherung, so haften die Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern gegenüber persönlich unbegrenzt. Diese Haftung trifft auch jeden zukünftigen Gesellschafter, der später einen Geschäftsanteil erwirbt (Oberlandesgericht (OLG) München vom 11.3.2010, Az.: 23 U 2814/09, Fundstelle: Der Betrieb 2010, 836-838).

Keine Haftung bei Weiterführung eines Onlineshops

Wer einen Onlineshop unter der gleichen Internetadresse fortführt, haftet nicht für die bestehenden Verbindlichkeiten. Denn nach einer Entscheidung des Landgerichts (LG) Aachen kommt eine Haftung nach § 25 HGB nur in Betracht, wenn eine Firma, also eine im Handelsregister eingetragene Firmenbezeichnung fortgeführt wird. Der Name einer Internetplattform ist aber kein Firmenname, sondern eine sogenannte Geschäfts- bzw. Etablissementbezeichnung. (Landgericht (LG) Aachen vom 8.5.2009, AZ.: G S 226/08).

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... die Lösung von steuerlichen Problemen“

Dienstag, 17. August 2010, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Das Steuerrecht hat sich zu einem Steuer-Dschungel entwickelt. Zwar gehen täglich die Meldungen über Steuerrechtsänderungen durch die Presse, jedoch kann Otto Normalverbraucher oft nicht einordnen, wie sich diese Steuerrechtsänderungen auf ihn selbst und seine finanzielle Situation auswirken. Dies trifft auch auf Jungunternehmer und Existenzgründer zu. Gerade für sie ist es überlebensnotwendig zu wissen, wo sie durch welche Steuer betroffen sind, wie sie welche Erklärungen abzugeben haben und welche Möglichkeiten der Steuerersparnis es gibt. Frau **Dipl.-Kffr. Christiane Fritz-Nagel, Steuerberaterin, Saarbrücken**, wird Ihnen in ihrem Vortrag aufzeigen, worauf sich Existenzgründer bei ihrer steuerrechtlichen Veranlagung einzustellen haben.

Frau Christiane Fritz-Nagel steht als gestandene Expertin den Teilnehmern nach ihrem Vortrag Rede und Antwort für Fragen und Probleme.

Anmeldungen **bis 16. August 2010** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz,
Gewerbliches Mietrecht, Onlinerecht,
Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610
Fax: (0681) 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200
Fax: (0681) 9520-689
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Insolvenzrecht, Wettbewerbsrecht